

Einführung

Oberstes Ziel bei Abfassung dieses Reglements war es, das allgemeine Regelwerk zu konkretisieren und dieses zu einer turniertauglichen Spielanleitung zu erweitern, und zwar unter Einbeziehung von umgangssprachlichen sowie literarischen Formen der deutschen Sprache.

Um die Spielregeln möglichst nachvollziehbar zu gestalten, wurde bei der Erstellung ein Wörterbuch zugrunde gelegt. Alle in diesem Reglement angeführten Beispiele beziehen sich auf den „Duden - Band 1, Die deutsche Rechtschreibung“, 25. Auflage. Die Erläuterungen zur Grammatik wurden unter Zuhilfenahme des „Duden - Die deutsche Grammatik“, 8. Auflage (nachfolgend kurz GD), des Universaldudens (nachfolgend kurz UD), sowie in enger Zusammenarbeit mit der Duden-Redaktion formuliert.

Allerdings wird es bei der Frage der Zulässigkeit von Wörtern immer wieder zu Grenzfällen kommen, die sich mit dem Reglement nicht abschließend klären bzw. belegen lassen. Daher wird von Scrabble Deutschland e.V. eine offizielle Turnierwortliste gepflegt, in der alle zulässigen Wörter bis zu einer bestimmten Länge aufgeführt sind. Diese Liste wird periodisch aktualisiert.

Gliederung

Vorwort

I. Zulässige und unzulässige Wörter

1. Grundsätzliche Kriterien
2. Akzente, Umlaute, ß, ausgeschriebene Buchstaben
3. Abkürzungen, chemische Zeichen, Kurzwörter
4. Begriffe aus Literatur, Mythologie und Religion
5. Namen, Namensableitungen, fremdsprachliche Titel
6. Zusammengesetzte und trennbare Wörter, Verschmelzungen
7. Bestandteile von Wortgruppen oder Redewendungen
8. Geschlechtsspezifische Begriffe
9. Alternative Schreibweisen und alte Schreibungen

II. Erläuterungen zur Grammatik

1. Beugungsformen im Allgemeinen
2. Verben
3. Substantive
4. Adjektive
5. Auslassung von Buchstaben

Vorwort: Diese Regeln zur Zulässigkeit dienen dazu, von Spielern häufig gestellte Fragen zur Zulässigkeit von Wörtern zu klären und Schiedsrichtern bei Turnieren eine Grundlage für die Entscheidung von Zweifelsfällen an die Hand zu geben. Wenn dies auch mit diesem Reglement in Einzelfällen nicht möglich sein sollte, entscheidet letztlich der Schiedsrichter vor Ort gemäß seiner Regelauslegung.

I. Zulässige und unzulässige Wörter

1. Grundsätzliche Kriterien

a) der Zulässigkeit

Zulässig sind nur Wörter, die im alphabetischen Stichwortregister des als Grundlage dienenden Wörterbuchs verzeichnet sind, sowie deren Beugungsformen und die beim Stichwort aufgeführten alternativen Schreibweisen. Als zulässig gelten auch Begriffe aus Fachsprachen und als „umgangssprachlich“, „veraltet“, „selten benutzt“, „landschaftlich“ usw. gekennzeichnete Wörter.

Zulässig sind auch Ausrufe (Interjektionen), unabhängig davon, ob sie im Wörterbuch zur Verdeutlichung mit Ausrufezeichen (brr!, ha!, hü!, st!) oder Fragezeichen (hä?) aufgeführt sind.

Auch Fremdwörter, deren Herkunftssprache in eckigen Klammern angegeben ist (z. B. Score, der; -s, -s <engl.> (Sport Spielstand, Spielergebnis)), sind zulässig.

Zulässig ist die Schreibweise auch nach alter Rechtschreibung, wenn diese im alphabetischen Verzeichnis als Stichwort aufgeführt ist (siehe I.9).

b) der Unzulässigkeit

Unzulässig sind

- Wörter, die mit Sonderzeichen (Bindestrichen, Apostrophen oder Punkten) geschrieben werden oder
- Einzelwörter aus Wortgruppen, die keinen eigenen Eintrag im Wörterbuch besitzen (z. B. peu aus peu à peu oder en aus en detail, siehe auch I.7).
- Eigennamen
- Abkürzungen (sm = Seemeile),
- Vor- und Nachsilben (anti..., ent..., ...heit, ...keit)

2. Akzente, Umlaute, ß, ausgeschriebene Buchstaben

Akzente und andere Aussprachezeichen sind irrelevant und dürfen vernachlässigt werden. Bei Wörtern, die einen Akzent oder ein Aussprachezeichen enthalten, ist lediglich der dem deutschen Alphabet entsprechende Buchstabe zu legen (z. B. bei Agrément, Ängström, Doña, Française: Agrément, Angström, Dona, Francaise). Nicht im deutschen Alphabet enthaltene Buchstabenverbindungen (Ligaturen) sind in Getrennschreibweise zulässig, wenn die einzelnen Bestandteile mit Buchstaben des deutschen Alphabets darzustellen sind (z. B. für Œuvre: Oeuvre).

Umlaute dürfen nicht durch AE, OE oder UE ersetzt werden.

Das ß wird stets durch ein Doppel-s ersetzt.

Ausgeschriebene Buchstaben des griechischen und des deutschen Alphabets sind zulässig (z. B. My; Xi; Eszett; Jot).

3. Abkürzungen, chemische Zeichen, Kurzwörter

Abkürzungen sind unzulässig. Ein Stichworteintrag gilt als unzulässige Abkürzung, wenn

- er einen oder mehrere Punkte enthält (z. B. K. o. = Knock-out);
- er ein unmittelbar das Stichwort erläuterndes Gleichheitszeichen enthält (z. B. km = Kilometer)
- er als Abkürzung erläutert wird (z. B. Ecu, Abk. für engl. European Currency Unit);
- alle oder mehrere Buchstaben jeweils wie Einzelbuchstaben gesprochen werden (z. B. Abc, gesprochen a-be-ce; tz, gesprochen te-zett). Zulässige Ausnahmen: Aa, das, (Kinderspr. Kot); Ai, das, -s, -s <indian.> (ein Dreizehenfaultier);
- er nur aus Großbuchstaben besteht oder mehrere Großbuchstaben enthält (z. B. BH; FdH, MiG, PC)
- er eine Zahlen-Buchstaben-Kombination darstellt (z. B. Ia, beginnend mit dem Großbuchstaben I als Zeichen für die römische 1);
- er für ein chemisches Zeichen oder einen Währungscode steht (z. B. Fe für Ferrum, Eisen, oder EUR, Währungscode für den Euro).

Wenn keines der obigen Abkürzungsmerkmale vorliegt, dann sind zulässig:

- Stichworteinträge, die sowohl in Großbuchstaben als auch in normaler Schreibweise gedruckt sind, (z. B. Epo, EPO),
- Stichwörter, in deren Erläuterungen zwar ein Gleichheitszeichen enthalten ist, dieses jedoch nicht unmittelbar auftritt (z. B. Pep, der; -[s] <amerik.; von pepper = Pfeffer>). Kurzwörter, die als solche oder mit „kurz für“, „Kurzform für“ gekennzeichnet sind (z. B. Kita, kurz für Kindertagesstätte; Bus, Kurzform für Autobus, Omnibus; Sani, bes. Soldatenspr. kurz für Sanitäter; Nife, Kurzwort aus Ni[ckel] und Fe [Eisen]).

4. Begriffe aus Literatur, Mythologie und Religion

Literarische, mythologische und religiöse Begriffe sind unzulässig, wenn sie eine einzige oder einzigartige Person oder Sache beschreiben, wie z. B. Edda, die, - <altnord.> (Sammlung altnord. Dichtungen), Allah <arab.> (bes. islam. Rel. Gott), Thor (nord. Mythol. Sohn Odins); Charybdis (Meeresstrudel in der Straße von Messina); Eden, das, -s <(sumer.-)hebr.> (Paradies im A. T.).

Tierfabeln entnommene Bezeichnungen für ein Tier oder eine tierische Behausung gelten als Namen und sind unzulässig (z. B. Murner, Grimbart, Malepartus).

Zulässig sind in diesem Zusammenhang jedoch

- Bezeichnungen aus Tierfabeln oder Sagen, die mit Pluralangabe versehen sind und/oder eine übertragene Bedeutung aufweisen (z. B. Isegrim, Adebar) oder aufgrund ihrer Wortart pluralfähig sind (z. B. Lindwurm, Plural Lindwürmer).
- Sammelbegriffe religiöser Gesetze (z. B. Scharia; Scheria)
- Begriffe, bei denen eine übertragene Bedeutung erwähnt ist (z. B. bei Olymp, scherzh. für Galerieplätze im Theater)
- substantivische Ableitungen (z. B. Herkulesarbeit) und adjektivische Ableitungen (z. B. kafkaesk)
- Bezeichnungen, die mit Angabe der Pluralform verzeichnet sind, wie z. B. Huri, die, -, -s <arab.> (schönes Mädchen im Paradies des Islams); Ase, der; -n, -n meist Plur. (germanische Gottheit)

5. Namen, Namensableitungen, fremdsprachliche Titel

Eigennamen wie z. B. Vor- und Nachnamen, geografische Namen, Namen von Himmelskörpern, Produkt- und Firmennamen, Namen von einzigartigen Organisationen, Gruppen, Institutionen und Parteien sind unzulässig, wenn sie keine zusätzliche, regelkonforme Bedeutung aufweisen.

Zulässig sind jedoch:

- (Verwaltungs-) Organe der Legislative, Judikative und Exekutive eines Staates (z. B. Bundeswehr, Bundesrat, Folketing, Rota, Sejm)
- Namen, die als Gattungsbezeichnung oder Sammelbegriff verwendet werden können (Krösus = sehr reicher Mann, Luna = sowjetische Mondsonden, Sojus = Raumschiffserie der UdSSR, Moly, Nahost, Levante oder Saturn = kurz für Saturnrakete)
- Begriffe wie Redder, Riviera und Puszta, da es sich um Gattungs- bzw. Sammelbezeichnungen handelt.
- Scherz- und Kosewörter wie z.B. Mausl, Ötzi oder Kakanien (scherzh. od. ironisch für die k. u. k. Monarchie)
- Bezeichnungen für Vegetations- und Klimazonen (Puna, Taiga, Arktis, Holarktis)
- Geophysikalische Begriffe (Nordpol, Äquator) einschließlich ggf. möglicher Beugungen (die Nordpole zweier Magneten stoßen sich ab).

Beispiele für unzulässige Namen:

- Thomas hat einen Eintrag als Vornamen und einen Eintrag als Apostelnamen. Daher sind beide Varianten unzulässig. Zwar führt bspw. der Duden auch die Gattungsbezeichnung "ungläubiger Thomas" unter dem Stichwort Thomas (Apostel) an, da diese aber durch den adjektivischen Zusatz bestimmt wird und keinen eigenen Eintrag besitzt, ist sie unzulässig.
- Unzulässig sind Quichotte oder Quijote. Die Verweise auf Don Quichotte und Don Quijote sind lediglich orthographischer Art; die übertragene Bedeutung dieser beiden Formen entfällt durch Wegfall des Wortes Don.
- Zusammengesetzte Hauptwörter in Verbindung mit einem geographischen Eigennamen, die ein geographisches Gebiet bezeichnen (Aztekenreich, Poebene, Mittelmeerraum)
- Nur im Plural aufgeführte Personengruppen jeglicher Art (Fulbe, Alpini, Amish, Enakiter, Taliban)

Mit einem ® gekennzeichnete Begriffe (z. B. Babyfon, Colt, Ironman oder Jeep) gelten als Namen und sind nicht zulässig.

Zulässig sind Ableitungen

- von Produktnamen (z. B. Babyphon; googeln; Volkswagenwerk; Collicokiste)
- von Personennamen (z. B. erasmisch)
- von geografischen Namen (z. B. Bewohner: Ire, Bremer; Sprachen: Italienisch; Adjektive:hannoversch)

Ebenfalls zulässig sind Bezeichnungen für Angehörige bzw. Mitglieder von Völkern, Volksstämmen und Adelsgeschlechtern, wenn diese explizit als Stichwort verzeichnet sind (z. B. Sioux; Quade; Staufe; Medici). Nicht zulässig sind die Namen von Adelsgeschlechtern etc., bei denen die Angabe über Mitglieder oder Angehörige fehlt (unzulässig: z. B. Anjou; Fugger).

Jegliche Ären und Epochen gelten nicht als Namen. Zulässig sind somit z. B. Trias, Altertum, Spätbarock, Vormärz. Darunter fallen auch Ereignisse, die nur einmal stattgefunden haben (z. B. Pogromnacht, S(c)hoah oder Krimkrieg), sowie politische Bewegungen (Intifada).

Fremdsprachliche Titel (z. B. Lady) und Anreden (z. B. Don; Sir) sind zulässig. Nicht zulässig sind fremdsprachliche Namensteile (z. B. Fra; Mac; Ibn; Abu; San).

6. Zusammengesetzte und trennbare Wörter, Verschmelzungen

Zusammengesetzte Substantive und Verben (z. B. Haustür; runterfallen) sowie Verschmelzungen (z. B. fürs) sind zulässig, wenn sie im zugrunde gelegten Wörterbuch als Stichwort aufgeführt werden. Es genügt nicht, wenn jeweils nur die einzelnen Bestandteile aufgeführt sind (z. B. Holz/Handlung - Holzhandlung). Zusammengesetzte Substantive dürfen entsprechend den Deklinationsformen des hinten stehenden Nomens gebeugt werden (z. B. <im> Weinglase), siehe auch II.3, Substantive.

Unzulässig sind zusammengesetzte Formen aus einem Wort und es, wenn diese Zusammensetzung nicht als eigenes Stichwort im Wörterbuch verzeichnet ist, wie z. B. <ich> hats, wers <weiß> oder vergelts in der Wendung „Vergelts Gott!“.

Einzelne Wortelemente trennbarer Verben sind in den der Grammatik entsprechenden Konjugationsformen zulässig, wie z. B. <ich> rexe <Marmelade ein> (von einrexen).

7. Bestandteile von Wortgruppen oder Redewendungen

Wörter aus Wortgruppen sind nur zulässig, wenn ihr Einzeleintrag in der alphabetischen Stichwortliste den grundsätzlichen Kriterien der Zulässigkeit entspricht (z. B. Bewerbchen aus „sich ein Bewerbchen machen“; petto aus „in petto“; Fraternité aus „Liberté, Égalité, Fraternité“). Nicht zulässig sind z. B. Hein (aus „Freund Hein“, da als Vorname gekennzeichnet) oder Doria (aus „Donner und Doria“), da als Familienname gekennzeichnet.

Ebenso sind Bestandteile von Wortgruppen unzulässig, wenn der betreffende Stichworteintrag im Wörterbuch fehlt (z. B. put als Teil von put, put oder quo als Teil von Status quo).

Auch einzelne Wörter aus Fremdwortkombinationen sind nur zulässig, wenn sie einen eigenen Eintrag als Stichwort besitzen. Zulässig ist z. B. Crêpe aus Crêpe de Chine, weil es über einen eigenen Eintrag verfügt, unzulässig sind de und Chine, weil sie keinen Einzeleintrag besitzen.

8. Geschlechtsspezifische Begriffe

Einwohner-, Berufsbezeichnungen usw. sind nur in den geschlechtsspezifischen Formen zulässig, die im zugrunde gelegten Wörterbuch verzeichnet sind. Unzulässig sind insofern Ableitungen wie z. B. Düsseldorferin oder Frauenfeindin (von Frauenfeind), da diese keinen eigenen Eintrag im Stichwortverzeichnis aufweisen.

9. Alternative Schreibweisen und alte Schreibungen

Zulässig sind alternative Schreibweisen, die hinter einem Stichwort aufgeführt werden (z. B. Blesshuhn als Nebenform von Blässhuhn).

Die Zulässigkeit bei Verweisen erstreckt sich auch auf nach dem Zusatz „usw.“ nicht explizit aufgeführte Schreibweisen.

Beispiele: lambe usw. vgl. Jambe, damit ist auch zulässig: iambisch; Crawl, crawlen usw. vgl. Kraul, kraulen usw., damit sind z.B. auch zulässig: Crawler, Crawlerin.

Alternative Schreibweisen sind auch ohne Einzeleintrag zulässig, wenn der aktuelle Rechtschreib-Duden einen Generalverweis angibt. Beispiel: Dem Eintrag zu „...farbig, österr. ...färbig“ ist zu entnehmen, dass alle auf -farbig endenden Einträge im aktuellen Rechtschreib-Duden auch für -färbig gelten: dreifarbig – dreifärbig, bastfarbig – bastfärbig. Für die Begriffe nach alter Rechtschreibung gilt dieser Generalverweis jedoch nicht. Unzulässig sind also z. B. rauhend oder Rauhbein. Zulässig ist rauhere, da das Adjektiv rau noch in alter Rechtschreibung im Duden aufgeführt wird.

II. Erläuterungen zur Grammatik

1. Beugungsformen im Allgemeinen

Zulässig sind alle Beugungsformen der deutschen Grammatik. Dazu gehören auch umgangssprachliche, veraltete und landschaftliche Beugungsformen, wenn sie durch die Erläuterungen eines Stichworteintrags belegbar und grammatisch korrekt sind.

Stichworteinträge erläuternde Formulierungen wie „selten“, „umgangssprachlich“, „veraltet“ o. Ä. (z. B. bei: Seitenschwimmen im Allgemeinen nur im Infinitiv gebräuchlich) lassen Beugungsformen zu.

Wörter, deren erläuternder Text Zusätze wie „nur in“, „nur noch in“ o. Ä. aufführt, sind zulässig (z. B. Bälde; nur in in Bälde (Amtsspr. für bald)). Die Einschränkungen beziehen sich lediglich auf etwaige weitere Beugungsmöglichkeiten. Bei nur eingeschränkt beugbaren Verben (z. B. leiben) ist jedoch immer auch der als Stichwort eingetragene Infinitiv zulässig, bei nur eingeschränkt verwendbaren Substantiven (z. B. in Verwehr nehmen oder Paroli bieten) sind immer auch die explizit angegebenen Genitiv- und Pluralformen zulässig.

2. Verben

Verben dürfen in jegliche der deutschen Grammatik entsprechende Konjugationsform gesetzt werden. Dazu gehören auch Konjunktivformen (z. B. lebet). Nicht zulässig ist eine e-Erweiterung bei Verben, deren Stamm auf -el oder -er endet (falsch: z. B. <du> äpfelest, von äpfeln; <ihr> gammelet, von gammeln; <ihr> hinderet, von hindern).

Für den e-Einschub im Präteritum starker Verben gilt grundsätzlich:

- Wird im aktuellen Rechtschreib-Duden für die zweite Person Singular die Endung mit -est als möglich genannt, so darf für die zweite Person Plural auch die (feierlich veraltende) Endung -et verwendet werden, wie beispielsweise bei: du flogest – ihr floget, du fandest – ihr fandet, du schmolzest – ihr schmolzet, du wuschest – ihr wuschet, du lasest – ihr laset.
- Bei der zweiten Person Singular ist über die Angaben im aktuellen Rechtschreib-Duden hinaus ein e-Einschub möglich, wenn dieser nach den Dentallauten d oder t erfolgt (du ludst – du ludest, du empfandst – du empfandest, du schaltst – du schaltest, du schwandst – du schwandest)
- Bei den Verben fechten, flechten, winden sowie bei den Verben fliehen und waschen darf die zweite Person Singular wahlweise mit -st oder -est gebildet werden (du floh[e]st, du flocht[e]st, du focht[e]st, du wusch[e]st).

Diese genannten Kriterien gelten auch für Komposita (Zusammensetzungen mit diesen Verben).

Partizipien dürfen entsprechend der Grammatik gebeugt werden (zulässig: <das> geöffnete <Fenster>; nicht zulässig: <der> gelachte <Witz>). Sie dürfen nur in Vergleichsform gesetzt werden, wenn sie adjektivisch benutzt werden können und vom Sinn her Vergleiche erlauben. Zulässig sind z. B. reizenderes (von reizen), geglückteste (von glücken); unzulässig: gründendere (von gründen), gemalteres (von malen). Gebeugt werden können die 2. Partizipien von

- transitiven** Verben (z. B. <etwas> stehlen - das gestohlene Geld);
- intransitiven** Verben, die einen abgeschlossenen Vorgang bezeichnen und ihre Perfektempora mit sein bilden (z. B. einschlafen - der eingeschlafene Junge);
- reflexive** Verben, die eine Zustandskonstruktion mit einer Form von „sein“ erlauben (z. B. sich erkälten - das erkältete Kind)

Für Verben mit abtrennbarem Präfix (anschauen, aufgeben, überziehen) kann der Infinitiv mit einem eingeschobenen zu gebildet werden (anzuschauen, aufzugeben, überzuziehen). Für die Erweiterung des Zu-Partizips (Gerundiv) gilt Folgendes:

- Das Verb muss transitiv sein, also einen Akkusativ als Objekt haben bzw. fordern
- Die Verwendung erfolgt ausschließlich in attributiver Form, also mit einer zusätzlichen Adjektivendung

Beispiele: anzuschauende, aufzugebendem, überzuziehender; falsch: anzuschauend, aufzugebend, überzuziehend; ferner falsch: auszuhelfende – aushelfen ist intransitiv, da es stets ein Dativobjekt zur Folge hat (wem helfe ich aus?).

Erlaubt die Erläuterung eines Stichworteintrags im Präsens Konjugationsnebenformen, so sind diese zulässig. Allerdings beschränken sich diese Formen auf die 2. und 3. Person Sg. Ind. Präsens (bei „kaufen“ bspw. sind <du> kauft und <sie> kauft zulässig, <ihr> kauftet und <wir> kaufen unzulässig). Die Konjugationsnebenformen sind auch bei zusammengesetzten Verben zulässig (z. B. ankauft; abfragt).

Veraltete Konjugationsnebenformen wie *beut für bieten*, *schleusst für schließen* oder *kreucht für kriechen* werden nicht auf Verbindungen mit Präfixen übertragen, da die Wahrung des historischen Kontextes im Rechtschreib-Duden nicht prüfbar ist.

Einige Verben erlauben Beugungen nur in der 3. Person und als Partizip, andere nur in der 3. Person Sg. und als Partizip II. Zu diesen eingeschränkt beugbaren Verben zählen z. B. *nottun*, *wurmen*, *reuen*, *schwanen*. Da der Rechtschreib-Duden keine Hinweise auf unpersönliche Verben enthält und eingeschränkte Beugungen oftmals nur andeutungsweise macht, ist in solchen Fragen in erster Linie der UD heranzuziehen.

Beispiele: Die Verben *menscheln*, *hapern*, *krisel*, *nibel* oder *frommen* werden im UD als nur unpersönlich zu verwendende Verben geführt. Diese unpersönlichen Verben können nur die Formen der 3. Person Singular und des Partizip II annehmen (Beispiel *niesel*: es *niesel*t, *niesel*, *niesel*e, *niesel*e, *niesel*e, hat *geniesel*t, wird *niesel*n). Es gibt jedoch Verben, deren Simplex zu den unpersönlichen Verben gerechnet wird, die aber in Wortzusammensetzungen persönlich gebraucht werden können, etwa "*schneien*" und "*einschneien*". Dann sind Formen wie "*schneist*" durchaus möglich (Beispiel: Du *schneist* ... ein.)"

Der Gebrauch des Verbs *ausdienen* ist nur im Partizip II statthaft.

Für alle Verben gilt, dass die im aktuellen Rechtschreib-Duden als Stichwort angegebenen Infinitive substantiviert und demnach mit der zugehörigen Genitivendung -s verwendet werden dürfen.

3. Substantive

Substantive dürfen in jegliche der deutschen Grammatik entsprechende Deklinationsform gesetzt werden. Ein angehängtes -e im Dativ ist zulässig, wenn der Genitiv explizit mit -es oder -[e]s angegeben wird. Ausnahmen bilden als Fremdwörter gekennzeichnete Begriffe sowie Substantive, deren Stamm auf (mindestens einen) Vokal oder Vokal plus h endet: Bei diesen Wörtern ist das Dativ-e unzulässig (wie z. B. bei *Stroh*; *See*; *Ai*; *Ei*; *Meltau*). Bei zusammengesetzten Wörtern, die auf ein Fremdwort mit Genitivangabe -es oder -[e]s enden, ist das Dativ-e zulässig (z. B. <dem> *Domchore*).

Zulässig sind auch die Formen im Dativ Plural, die der Grammatik entsprechen (z. B. den *Leibern*, den *Adlern*, den *Händen*, den *Klöstern*, den *Circussen*). Einige Substantive sind im Dativ Plural allerdings unverändert (z. B. den *Öre*; den *Ewe*).

4. Adjektive

Adjektive dürfen in jegliche der deutschen Grammatik entsprechende Deklinationsform gesetzt werden. Vergleichsformen sind jedoch nur von Adjektiven zulässig, die vom Sinn her Vergleiche erlauben. Nicht steigerungsfähig sind Adjektive, die

- einen höchsten oder geringsten Grad ausdrücken (z. B. *endgültig*, *einhellig*; *minimal*; *einzig*)
- einen Endzustand beschreiben (z. B. *eisfrei*; *final*)
- nur attributiv (z. B. *dortig*) oder nur prädikativ (z. B. *quitt*) verwendet werden
- mit einem Bestimmungswort auftreten, das bereits eine Verstärkung darstellt (z. B. *sauteuer*; *eiskalt*)
- einige fremdwörtliche Adjektive (z. B. *clean*; *crazy*; *funky*; *halal*; *haram*)

Die meisten fremdwörtlichen Adjektive (z. B. cool; fit) dürfen sowohl dekliniert als auch gesteigert werden. Ausnahmen bilden Begriffe, die nur nachgestellt benutzt werden und daher weder deklinier- noch steigerbar sind (z. B. medium; sec; gay; easy; dry; grave; legato).

Manche fremdwörtliche Adjektive erlauben keine Beugungsformen im Positiv, wohl aber bei Steigerungsformen (z. B. sexy -> sexyere, sexyerem, sexyste oder sexystem). Einige im UD als indeklinabel klassifizierte Adjektive hingegen erlauben zwar die Steigerung, hier sind aber Beugungen weder im Positiv, Komparativ noch im Superlativ statthaft (trendy -> trendyer -> [am] trendysten, happy -> happier -> [am] happysten; nicht aber: trendyere, trendyere, trendyerem oder happye, happyere, happystem).

Elativformen (Superlativformen ohne Personalendung) von Adjektiven sind erlaubt, wenn sie als Stichwort im Duden aufgeführt sind (z. B. höchst; tunlichst).

Die Farbadjektive blau, braun, gelb, grau, grün, rot, schwarz und weiß dürfen gesteigert werden.

Nicht zulässig sind Steigerungsformen aller anderen Farbadjektive, insbesondere fremdwörtliche Adjektive von Farbtönen (z. B. beige; violett) und zusammengesetzte Farbadjektive (z. B. hellblau; rehbraun).

Bei fremdwörtlichen Farbadjektiven sind umgangssprachliche Deklinationsformen zulässig, wenn sie das Wörterbuch bei diesem Stichwort anführt (z. B. zulässig ist lila[n]es, da unter lila angeführt). Ebenfalls zulässig sind dann auch andere Deklinationsformen (z. B. lila[n]en). Werden im Wörterbuch keine solchen Formen angeführt, so ist die Deklination unzulässig (Beispiel: cremer, mauver oder oranger sind keine zulässigen Beugungen von creme, mauve oder orange).

Zur Zulässigkeit von Zahlenadjektiven gilt über die im aktuellen Rechtschreib-Duden aufgeführten Ableitungen hinaus grundsätzlich folgendes:

- Für jede im aktuellen Rechtschreib-Duden aufgeführte Kardinalzahl außer eins gelten die entsprechenden Ordinalzahlen als zulässige Ableitung. Die Ordinalzahlenadjektive werden mit dem Wortbildungssuffix -t bzw. -st wie gewöhnliche Adjektive flektiert (zwei – zulässig: zweite, zweitem, zweiten, zweiter, zweites ff. ...zwanzig – zulässig: zwanzigste ff.). Auf einem Verweis basierende Ableitungen sowie Zusammensetzungen (z. B. auf die Endungen -lei oder -fach) sind unzulässig.
- Die aus der Verbindung mit dem Wortbildungssuffix -tens bzw. -stens entstehenden Adverbien sind zulässig (z. B. zweitens, dreizehtens, neunzigstens).
- Über die feste adverbiale Verbindung mit zu sind auch endungslose Formen zulässig: <zu> zweit, <zu>dreizeht, <zu> vierzehnt. Diese Regelung beschränkt sich auf die Zahlen zwei bis neunzehn.
- Bei den Zahlen vier, fünf, sechs und neun ist die Erweiterung um ein Suffix-e statthaft.

5. Auslassung von Buchstaben

Die Auslassung von Buchstaben ist zulässig, wenn die durch Auslassung entstehenden alternativen Schreibweisen bei einem Stichwort verzeichnet sind (z. B. Katz unter Katze durch das Beispiel „für die Katz“ oder hipste unter hip durch den Superlativ „hip[p]ste“).

Die Auslassung von Buchstaben ist ebenfalls zulässig, wenn die verkürzte Form als eigenständiges Stichwort aufgeführt ist (z. B. drum für darum; runter für herunter).

Nachfolgend sind die für Verben und Adjektive allgemein möglichen e-Tilgungen beschrieben. Damit werden die Möglichkeiten der Grammatik konkretisiert und sinnvoll begrenzt. Hier nicht explizit aufgeführte Tilgungen sind nicht zulässig.

a) Verben

Das Schluss-e darf bei Verbformen in der 1. Person Singular im Indikativ und Konjunktiv, im Imperativ Singular sowie in der 3. Person Singular des Konjunktivs entfallen (z. B. brannt; hatt; hätt; würd; seh; sah; gereu; sieh!). Dies gilt grundsätzlich auch für Verben aus dem Englischen oder Amerikanischen.

Unzulässig ist der Verzicht auf das Schluss-e

- bei Verben, deren Stamm auf c oder Konsonant plus m oder n endet, sofern es dadurch zu einer im Deutschen unüblichen Abfolge von Konsonanten kommt (nicht zulässig: z. B. becirc von becircen; atm von atmen; segn von segnen, widm von widmen; gültig aber: wärm[!], verqualm[!], lern[!] ahnd[!]).
- bei Verben aus dem Englischen oder Amerikanischen, wenn der Infinitiv bzw. die Ableitung in der Herkunftssprache auf -e endet (Beispiele: unzulässig sind z. B. tim; updat; manag; bik; upgrad; groov, hon). Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn sich z. B. die Ableitung in der Herkunftssprache nicht von einem Verb, sondern von einem auf -e endenden Überbegriff ergibt (unzulässig z. B. skyp, kit), sowie bei mit einer deutschen Vorsilbe versehenen Zusammensetzungen (unzulässig: z. B. aufstyl).
- bei den Modalverben dürfen, können, mögen, müssen, wollen und wissen. Hier sind die Formen dürf, mög, müss, könn, woll und wiss unzulässig. Dies gilt auch für Komposita mit diesen Verben.
- bei Verben auf -jen, beim Verb knien sowie zusammengesetzten Verben auf -knien. Unzulässig sind z. B. kni von knien; hinkni von hinknien; talj von taljen. Bei Verben auf -jen muss das e in allen Beugungsformen erhalten bleiben (z. B. geschwojet; rojet).

Zulässig hingegen ist die e-Tilgung

- bei durch einen Konsonantenwechsel eingedeutschten Verben (z. B. koken).

Im Konjunktiv II der starken Verben darf bei den Personalendungen -est und -et das e getilgt werden (z. B. bögst; höbt). Nicht zulässig ist die Tilgung bei Formen, bei denen so die Buchstabenfolgen dt, ss, sss oder tt, ttt oder stst entstünden (z. B. lüdt, blies[e]st, stieß[e]st, verdröss[e]st, trät[e]t, stritt[e]t, bärst[e]st).

Das e der Endung -en kann nach stammauslautendem Vokal (einschließlich Vokal + Dehnungsh) beim Infinitiv, Partizip II und in der 1./3. Person Plural ausfallen. Beispiele: freun statt freuen, flehn statt flehen, flohn statt flohen, gesehn statt gesehen, sän statt säen. Dies gilt sinngemäß auch für das zu-Partizip (Gerundiv). Beispiel: auszugehn statt auszugehen. Diese Regelung gilt jedoch nicht für das Partizip I sowie für die Beugungsformen des substantivierten Infinitivs und des Gerundivs (unzulässig: z. B. <die> Gehnden; <des> Gehns; <die> Anzuschauden).

Bei Verben, deren Stamm auf -er oder -el endet, sind Verkürzungen der 1. Person Singular und im Imperativ Singular sowie in der 3. Person Singular Konjunktiv I erlaubt (zulässig: z. B. <ich> wander, wandre; schüttel!, schüttele!; es niesle, es niesel; unzulässig: z. B. <ich> wandr; schütt!). Verkürzte Formen (wie z. B. handle, wundre) dürfen nicht verlängert werden (unzulässig: z. B. handeln, wundrest). Die umgangssprachliche e-Verkürzung bei den auf -ern endenden Verben ist nicht statthaft bei Verben mit englischer Aussprache und nach einem Dehnungs-h (falsch: chartre, covre, cuttre, compute, reihre, wiehre).

Ferner darf es durch den Wegfall des e zu keiner für die deutsche Sprache untypischen Abfolge von Konsonanten kommen (falsch: verpartnre, kellnre, klempnre, gärtnre).

b) Adjektive und Perfektpartizipien

Bei manchen Adjektiven **muss** und bei einigen Adjektiven und Perfektpartizipien **kann** ein unbetontes e entfallen:

1. Bei den Adjektiven auf unbetontes -el **muss** bei der Deklination und bei Komparationsformen das e der Endung getilgt werden (z. B. eitlem von eitel; edlen von edel; dunkler von dunkel; penibleres von penibel).
2. Bei Adjektiven und zweiten Partizipien auf unbetontes -en **kann** bei der Deklination sowie der Komparation das e der Stammendung getilgt werden (z. B. eb[e]nem, trock[e]neren; gefror[e]ner; zerbroch[e]nes). Nicht zulässig ist die e-Tilgung bei Formen, deren Stamm auf n endet (unzulässig: z. B. gewonnner, porzellanne).
3. Bei den deutschstämmigen Adjektiven auf unbetontes -er **kann** bei Deklination und Komparation das e der Stammendung getilgt werden (z. B. heit[e]rem; munt[e]reren; bitt[e]rer; leck[e]res). Außerdem können die Suffixe -en und -em zu -n und -m verkürzt werden (z. B. hagerm; heitern), es darf jedoch stets nur ein e getilgt werden.
4. Bei Adjektiven aus dem Lateinischen oder aus romanischen Sprachen **kann** bei Deklination und Komparation das e der Stammendung entfallen (makab[e]re, prop[e]re, pow[e]re). Bei den Adjektiven illustre, integer, und medioker muss das e getilgt werden (illustre, integrer, mediokren). Für alle auf -er endenden Adjektive aus anderen Sprachen hingegen ist die e-Tilgung nicht zulässig (falsch: clevre, koschre).
5. Bei Adjektiven auf -auer (z. B. sauer) und -euer (z. B. teuer) **kann** bei der Deklination sowie Komparation das e der Stammendung beibehalten werden, wenngleich die im aktuellen Rechtschreib-Duden vorgeschlagene Schreibweise ohne e-Einschub üblicher ist (erlaubt damit sowohl teures/teures, saure/saure, ungeheurer/ungeheurer).

Auf weitere e-Tilgungen wird bewusst verzichtet. So ist – sofern im aktuellen Rechtschreib-Duden nicht anders angegeben – über die oben genannten Fälle hinaus bei der Deklination von Komparativen keine e-Tilgung zulässig; dies gilt auch für das Endungs-e der Adjektive, die auf unbetontes -er enden (unzulässig also heitererm, munterern). Die e-Tilgung ist ebenfalls bei allen Adjektiven unzulässig, deren Grundformen auf -ere enden (z. B. bei vordere oder hintere).